

Anlage zum Merkblatt

zum Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO)
-Messen, Ausstellungen, Märkte -

Märkte, Messen und Ausstellungen müssen für eine Festsetzung nach Titel IV GewO unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen. Diese werden im Folgenden nach Veranstaltungstyp dargestellt.

Messe gemäß § 64 GewO

Eine Messe ist eine:

- zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung,
- auf der eine Vielzahl von Ausstellern,
- das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt,
- und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

In beschränktem Umfang kann der Veranstalter an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Endverbraucher zum Kauf zulassen.

Bei Messen ist der Veranstalter berechtigt Eintrittsgelder zu erheben.

Ausstellung gemäß § 65 GewO

Eine Ausstellung ist eine:

- zeitlich begrenzte Veranstaltung,
- auf der eine Vielzahl von Ausstellern;
Eine Vielzahl von Ausstellerin ist anzunehmen, wenn nicht nur einige wenige Anbieter, sondern Aussteller in solcher Zahl die Veranstaltung beschicken, dass den Besuchern hinlängliche Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Angeboten gegeben werden.
- ein repräsentiertes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt;
Ein repräsentatives Angebot ist als verwirklicht anzusehen, wenn ein charakteristischer, typischer Ausschnitt oder Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftsgebietes oder -zweiges gezeigt wird,
- oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

Eine Ausstellung wendet sich regelmäßig an Endverbraucher. Der Vertrieb kann in Form des Handverkaufs, nach Katalog, nach Muster, nach Beschreibung, nach Abbildung oder in sonstiger Weise erfolgen. Zudem kann vom Veranstalter ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO

Ein Spezialmarkt ist eine:

- im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende,
- zeitlich begrenzte Veranstaltung,
- auf der eine Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens zwölf gewerbliche Anbieter) bestimmte Waren feilbietet („Feilbieten“ bedeutet, dass die Waren vor Ort verkauft werden).

Die Märkte dürfen weder ganz noch teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden. Der Spezialmarkt ist dabei ein auf bestimmte Sortimente ausgerichteter Fachmarkt. Spezialmärkte sind z.B. Märkte für Töpferwaren, Antiquitäten, Münzen, Briefmarken oder Kleinvieh. Es dürfen bestimmte Waren mehrerer Warengattungen angeboten werden, die aber wenigstens ein gemeinsames,

prägendes Merkmal aufweisen müssen. Das kann sich auf die Beschaffenheit der Waren, ihren Verwendungszweck oder ihr Alter beziehen. Weitere Anforderungen sind:

- der zeitliche Mindestabstand der Märkte muss bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes einen Monat betragen;
- eine „Vielzahl“ von Anbietern (in der Regel mindestens zwölf gewerbliche Anbieter) muss gewährleistet sein;
- eine Teilnahme privater Anbieter ist möglich, die gewerblichen Anbieter müssen aber die notwendige „Vielzahl“ ausmachen;
- Feilbieten von bestimmten Waren ist nur gegeben, wenn die Waren zur sofortigen Mitnahme bereit liegen (kein Verkauf nach Mustern).

Über den reinen Warenvertrieb hinaus dürfen auf Spezialmärkten auch Tätigkeiten nach Schaustellerart, sowie gastronomische Leistungen (Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort) angeboten werden und Informationsstände betrieben werden, jedoch muss die Anzahl der Warenanbieter immer deutlich überwiegen und den Schwerpunkt der Veranstaltung bilden.

Eintrittsgeld darf vom Veranstalter erhoben werden.

Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO

Ein Jahrmarkt ist eine:

- im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende,
- zeitlich begrenzte Veranstaltung,
- auf der eine Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens zwölf gewerbliche Anbieter) Waren aller Art feilbietet.

Hinsichtlich der Verkaufsmodalitäten der Waren, der Mindestanzahl der gewerblichen Anbieter, der zulässigen Veranstaltungsdauer, des zeitlichen Mindestabstandes der Märkte und der Möglichkeit Schaustellergewerbe und Gastronomie zu betreiben, gelten die gleichen Anforderungen wie bei Spezialmärkten. Unterschiede sind, dass die Waren kein gemeinsames prägendes Merkmal verbinden muss (darf) und dass auf Jahrmärkten kein Eintrittsgeld erhoben werden darf.

Volksfest gemäß § 60 b GewO

Ein Volksfest ist eine:

- im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende,
- zeitlich begrenzte Veranstaltung,
- auf der eine Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens zwölf gewerbliche Anbieter) unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart ausübt und
- Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Dabei kann der zeitliche Mindestabstand beliebig sein. Der unterhaltende Charakter muss klar im Vordergrund stehen. Informationsstände (vor allem politischer Parteien) stehen dem Volksfestcharakter entgegen und sind nicht zulässig.